

## ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG für die R.k. Pfarrkirche Neukirchen/Enknach

### Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBL. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind)

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBL. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr verrechnet:

|                      |          |
|----------------------|----------|
| a) Erdgrab einzeln   | 150,00 € |
| b) Urnengrab einzeln | 500,00 € |

Des Weiteren werden die Nutzungsgebühren für die Dauer von 10 Jahren<sup>1</sup> eingehoben:<sup>2</sup>

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) Erdgrab einzeln                 | 210,00 € |
| bei bestehendem Doppelgrab         | 420,00 € |
| b) Urnennische einzeln             | 210,00 € |
| bei bestehender Doppel-Urnennische | 420,00 € |
| c) Gruft                           | 420,00 € |

2. Die Nachlösegebühr (Vorschreibung für 5 Jahre) für Familiengräber beträgt jährlich:

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| a) für Erdgrab                     | 21,00 € |
| bei bestehendem Doppelgrab         | 42,00 € |
| b) Urnennische                     | 21,00 € |
| bei bestehender Doppel-Urnennische | 42,00 € |
| c) Gruft                           | 42,00 € |

#### VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON GRABSTÄTTEN

Einzelgrab 160 x 80 cm  
 Doppelgrab 160 x 140 cm  
 Gesamthöhe Grabdenkmal: max. 130 cm  
 Urnensäule (Stele): Bodenplatte 80 x 60 cm  
 Maximale Säulen-/Stelenhöhe 140 cm

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber (Platz für 2 Särge übereinander) anzulegen. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Bei jeder Beisetzung einer Leiche/Urne in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Beihaltedauer von 10 Jahren der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Auch bei Urnenbeilegungen ist die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

4. Die Beilegungsgebühr beträgt:

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) Einzel-/Doppelgrab         | 55,00 € |
| b) Einzel-/Doppel-Urnennische | 55,00 € |
| c) Gruft                      | 55,00 € |

5. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Schneeräumung, Abfallabtransport...) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

6. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

Bei Begräbnissen wird eine Kanzleigeühr in der Höhe von derzeit 18,00 € verrechnet. Anpassungen des Betrages werden in den Variablen Werten der Diözese Linz verlautbart.

<sup>1</sup> Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.

<sup>2</sup> Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stol- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

**Zusatz:**

Beim Auflassen einer Urnennische bzw. einer Urnenstele wird die in der Urne befindliche Asche – sofern der Nutzungsberechtigte die Urne nicht an anderer Stelle beisetzen lässt – in unserem Friedhof in einem Erdgrab durch den Bestatter auf Kosten des Nutzungsberechtigten pietätvoll beigesetzt.

Ein späterer Anspruch der Angehörigen auf die Asche besteht nicht.

*Engelsteden*  
Ort .....  
am *28.10.11/2026*

.....  
Finanzverantwortlicher der Pfarrgemeinde



.....  
Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt)  
Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre  
samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan  
an das Team Recht und Liegenschaften,  
rechtsabteilung@dioezese-linz.at,  
übermitteln)

**Gültigkeit ab 1.1.2026**